



Ausgabe 67 – 15. Dezember 2017

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Teilgrundordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Worms vom 01.01.2018
Seite 7	Impressum

Teilgrundordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Worms

vom 01.01.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. 2010 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17) und aufgrund der §§ 3, 4, 5, 6, 8, 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (LeistBezügeVO) vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.461) hat der Senat der Hochschule Worms am 26.04.2017 die nachfolgende Ordnung als Teilgrundordnung zur Grundordnung vom 26. April 2011 (StAnz. S. 812), zuletzt geändert am 14. Juli 2014 (Wormser Hochschulanzeiger S. 2), beschlossen. Der Hochschulrat hat der Ordnung am 31.08.2017 zugestimmt, das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat sie mit Schreiben vom 01.12.2017 – AZ: 15423 AZ 52 305/468 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 2 Besondere Leistungsbezüge
- § 3 Funktions-Leistungsbezüge
- § 4 Forschungs- und Lehrzulagen
- § 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden. Dabei gewährleistet die Präsidentin oder der Präsident, dass der Besoldungsdurchschnitt zwischen den Studiengängen ausgewogen bleibt. Bei der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen erhält die Präsidentin oder der Präsident beratende Unterstützung durch den Berufungsausschuss des Studiengangs, bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen Unterstützung durch die Dekanin oder den Dekan.
- (2) Kriterien für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere
 1. die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
 2. den erbrachten Leistungen.
- (3) Die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge aufgrund § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden in der Regel unbefristet vergeben.
- (4) Die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, die entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2. auf der Grundlage der erbrachten Leistungen gewährt werden, werden auf höchstens 4 Jahre befristet. Die Entfristung dieser Leistungsbezüge ist abhängig von den erbrachten Leistungen.
- (5) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines höherwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können auf Antrag besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis besonderer Leistungen in den in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBesG näher bezeichneten Bereichen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen. Die besonderen Leistungen müssen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Jahren erbracht werden. Der Antrag nach Satz 1 kann erstmals vier Jahre nach Beginn der Amtszeit der Professorin oder des Professors an der Hochschule gestellt werden. Gleiches gilt für Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis im Sinne des § 51 Abs. 4 HochSchG beschäftigt sind.
- (2) Entsprechend dem Aufgabenprofil der Hochschule werden insbesondere folgende Kriterien zur Leistungsbemessung zugrunde gelegt:
 - a. Studium und Lehre
 - besondere Leistungen im Bereich der Lehre, Prüfung,
 - Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen,
 - Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen, sowie Teilnahme an der hochschuldidaktischen Weiterbildung, unter besonderer Berücksichtigung der aus Lehrevaluationen und der studentischen Veranstaltungsbewertungen gewonnenen Erkenntnisse,
 - Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtungen deutlich überschreiten,
 - Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen,
 - Betreuung von Abschlussarbeiten (ohne Deputatsanrechnung),
 - Wesentliche Beiträge zur Studienreform und zur Entwicklung innovativer Studiengänge,
 - b. Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Wissens- und Technologietransfer
 - besondere Leistungen im Bereich der Forschung,
 - Internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
 - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (Sonderforschungsbereiche, Forschungsgruppen, Kompetenzzentren),
 - Drittmittelinwerbungen,
 - Publikationen und Vorträge,
 - Patente,
 - Erhaltene Preise,
 - Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen oder Ausstellungen,
 - c. nationale und internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich
 - Kooperationen mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - besonderes Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
 - Beteiligung an zentralen Projekten der Hochschule in den Bereichen Lehre und Integration ausländischer Studierender,
 - d. Pflege der Verbindung mit Absolventinnen und Absolventen
 - Beteiligung an der zentralen Alumni-Arbeit,
 - e. Weiterbildung und Nachwuchsförderung
 - besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
 - Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung,
 - Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses,
 - Unterstützung von Existenzgründerinnen und –gründern
 - f. Selbstverwaltung und hochschulübergreifende Aufgaben
 - herausragende Mitarbeit in Stipendienorganisationen (z.B. Studienstiftung),

- Mitteleinwerbung im Rahmen des zentralen Hochschulfundraisings (insbesondere Hörsaal- und Veranstaltungssponsoring, Spenden für das Deutschlandstipendium)
- (3) Der Antrag auf besondere Leistungsbezüge kann einmal jährlich bis spätestens zum 30.09 über die Dekanin oder den Dekan mit den entsprechenden Belegen eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan reicht den Antrag mit den Belegen und mit ihrer oder seiner Stellungnahme bis spätestens zum 31.10. an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 30.11. über die Gewährung und die Höhe der besonderen Leistungsbezüge, so dass diese ab dem 01.01. des Folgejahres wirksam werden können. Die Leistungsbezüge werden immer mit Wirkung vom 01.01. eines Jahres gewährt; eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.
 - (4) Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge beträgt bis zu 5 v. H. der Grundbezüge aus der Besoldungsgruppe W 2. Sie werden auf der Grundlage eines Antrags, in der die antragstellende Professorin oder der antragstellende Professor die in einem Vierjahreszeitraum geplanten Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit darlegt, für die Dauer von vier aufeinander folgenden Kalenderjahren gezahlt, soweit die Prüfung nach Absatz 5 die besonderen Leistungen bestätigt. Wird die besondere Leistung nicht bestätigt, endet die Zahlung der besonderen Leistungsbezüge spätestens nach vier Jahren mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Antragstellung.
 - (5) Drei Jahre nach Antragstellung wird die Leistung bewertet. Dazu hat die Professorin oder der Professor bis zum 30.09. des entsprechenden Jahres eine Selbstbewertung an die Dekanin oder den Dekan zu senden, die oder der diese mit einer Stellungnahme hinsichtlich der erbrachten Leistungen bis zum 30.10. an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterleitet. Anschließend entscheidet die Präsidentin oder der Präsident bis zum 30.11. über die Gewährung und die Höhe von besonderen Leistungsbezügen gem. § 79 Abs.5 S.1 HochSchG. Im Falle der negativen Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans im Leistungsbewertungsverfahren führt die Präsidentin oder der Präsident mit der Professorin oder dem Professor im Beisein der Dekanin oder des Dekans ein Gespräch, in dem über die Leistungsbewertung entschieden wird. In einem Protokoll wird das Ergebnis des Gesprächs festgehalten.
 - (6) Die Professorin oder der Professor kann bis zum 30.09. des letzten Jahres der Laufzeit des Antrags die Weiterzahlung der besonderen Leistungsbezüge beantragen. Für die Weitergewährung gelten die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 entsprechend. Ist zu diesem Zeitpunkt die besondere Leistung auf Dauer der Dienstzeit zu erwarten, können die laufenden besonderen Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Die unbefristete Gewährung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls. In diesem Fall gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
 - (7) Mit dem Antrag nach Absatz 6 Satz 1 ist die gleichzeitige Beantragung weiterer besonderer Leistungsbezüge für die folgenden vier Jahre zulässig. Sie werden nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 gewährt.
 - (8) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 bis 7 kann pro Professorin oder Professor maximal fünfmal für besondere Leistungen nach dem Kriterienkatalog in Absatz 2 erfolgen. Der für alle besonderen Leistungen gezahlte Betrag darf 25 % der Grundbezüge aus der Besoldungsgruppe W 2 nicht übersteigen (Höchstbetrag). Bereits gewährte besondere Leistungsbezüge aufgrund der in § 5 genannten Ordnung werden auf diesen Höchstbetrag angerechnet. Soweit der Höchstbetrag von 25% der Grundbezüge aus der Besoldungsgruppe W 2 bei einer Professorin oder einem Professor erreicht ist, ist die weitere Gewährung besonderer Leistungsbezüge nicht mehr möglich.
 - (9) Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden, sind insbesondere für solche besonderen Leistungen im Rahmen der Kriterien des Absatzes 2 vorgesehen, die sich auf

ein begrenztes und abgeschlossenes Projekt oder einen besonderen Erfolg beziehen und für die keine Deputatsermäßigung gewährt wurde und die auch nicht Gegenstand der Leistungen für einen besonderen Leistungsbezug nach §2 Abs. 1-8 dieser Ordnung waren. Leistungsbezüge, die als Einmalbezüge vergeben werden, können nicht für ruhegehaltstfähig erklärt werden.

- (10) Die Präsidentin oder der Präsident wird bei ihrer/seiner Entscheidungen durch ein Beratungsgremium unterstützt. Das Beratungsgremium setzt sich zusammen aus je einer Professorin oder einem Professor aus jedem Fachbereich, der Kanzlerin oder dem Kanzler und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Für alle Mitglieder ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (11) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Mittel des Professorenbesoldungsvolumens, das gegebenenfalls mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums um bis zu 5 v.H. überschritten werden darf.
- (12) Besondere Leistungsbezüge werden nicht gewährt, wenn für die besondere Leistung sonstige Vergünstigungen, z.B. Deputatsermäßigungen, oder Forschungs- und/oder Lehrzulagen gewährt werden.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge.
- (2) Dekaninnen oder Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 7 v. H. der Grundbezüge aus der Besoldungsgruppe W 3, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter in Höhe von bis zu 4 v. H. der Grundbezüge aus der Besoldungsgruppe W 3.
- (3) Übernehmen Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekane zusätzlich zu diesen Funktionen die Leitung von Studiengängen, erhalten Sie pro Studiengang einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 1 v.H. der Grundbezüge aus der Besoldungsgruppe W 3.
- (4) Übernehmen Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter die Leitung weiterer Studiengänge, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Darüber hinaus können im Einzelfall angemessene Funktions-Leistungsbezüge für Aufgaben gem. §7 Abs. 1 der Hochschullehrverordnung gezahlt werden, sofern keine Reduzierung der Regellehrverpflichtung hierfür gewährt wurde.

§ 4 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann entsprechend § 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltstfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Bewilligungsbescheid eines privaten Drittmittelgebers muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.
 2. Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Bewilligungsbescheid – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein.
 3. Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der Hochschule abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst

dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

- (2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt, sie darf jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen gewährt.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Fachhochschule Worms vom 26. September 2006 in der Fassung der Ersten Ordnung zur Abänderung der Ordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Fachhochschule Worms (Leistungsbezügeordnung) in der Fassung vom 31.07.2009 außer Kraft.
- (3) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellten Anträge auf Gewährung Besonderer Leistungsbezüge nach § 2 finden die Bestimmungen der Ordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (Leistungsbezügeordnung) in der Fassung vom 31.07.2009 Anwendung.

Worms, den 13.12.2017

gez.

Prof. Dr. Jens Hermsdorf

Der Präsident der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.